

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

11/24

Inflationsausgleichs-
prämie muss noch im
Dezember 2024 gut-
geschrieben werden

Kassensysteme: Neue
Mitteilungspflicht ab
1.1.2025

Freibetrag bei der
Vermögensübertragung
auf eine Familienstiftung

Inhalt

Editorial

Interview

04 Vermögensnachfolge – wie man Unternehmen und Vermögen erfolgreich übergibt

Top News

06 Wer noch die Inflationsausgleichsprämie nutzen will, muss auf Gutschrift im Dezember 2024 achten

06 Kassensysteme: Neue Mitteilungspflicht ab 1.1.2025

07 Freibetrag bei der Vermögensübertragung auf eine Familienstiftung

Praxistipp

08 Was ist bei der doppelten Haushaltsführung zu beachten?

News für Ihr Geschäft

09 Kündigung wegen Low Performance möglich?

09 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot und Wegfall von Karenzentschädigung

10 Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft: Vermeiden Sie teure Fehler!

11 Direktanspruch ans Finanzamt statt Vorsteuerberichtigung bei verjährten Ansprüchen?

11 Deutschland will seinen Justizstandort stärken

12 Parkhaus als erbschaftsteuerlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

13 Photovoltaikanlagen: Mieterstrom unterliegt der Umsatzsteuer

Kurz notiert

14 Pflicht zur Abfrage der Sozialversicherungsnummer neuer Mitarbeiter

14 Taxiert

15 Veröffentlichungen

15 Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 25.10.2024
Änderungen vorbehalten.



Klaus Altendorf

ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Senior Partner bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen in Fragen des nationalen und internationalen Unternehmenssteuerrechts und der Jahresabschlussprüfung. Sein besonderer Fokus gilt dem Umsatzsteuerrecht, dem steuerlichen Verfahrensrecht und dem Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen. Er gilt als ausgewiesener Fachmann in der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Vermögensnachfolge zu regeln und das Erbe nach den eigenen Vorstellungen weitergeben zu können, ist für Unternehmerinnen und Unternehmer wichtig. Es geht nicht nur darum, das persönliche Vermächtnis zu sichern, sondern auch darum, das eigene Unternehmen in vertrauenswürdige Hände zu übergeben. Unsere Nachfolgeexperten erklären im Interview, wie Sie die Nachfolge am besten angehen und welche Faktoren Sie dabei berücksichtigen sollten.

Arbeitnehmende, die sowohl am Ort ihrer ersten Tätigkeitsstätte wohnen als auch außerhalb dieses Ortes einen Haushalt führen, können die Kosten für diese doppelte Haushaltsführung unter bestimmten Bedingungen als Werbungskosten absetzen oder steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet bekommen. Doch wie so oft steckt der Teufel im Detail. Worauf Sie achten sollten, haben wir in unserem Praxistipp für Sie zusammengefasst.

Arbeitgeber wiederum können ihren Angestellten bis Ende 2024 noch die Inflationsausgleichsprämie gewähren, sofern der Maximalbetrag von 3.000 € noch nicht ausgeschöpft ist. Die Auszahlung der Prämie muss rechtzeitig erfolgen, damit sie noch im

Jahr 2024 auf den Bankkonten der Arbeitnehmenden verbucht wird. Erfolgt die Überweisung mit dem Dezember-Gehalt erst im Januar 2025, entfällt die Steuer- und Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Die Details hierzu finden Sie in unseren Top News.

In unserer neuesten Folge „Taxiert“ sprechen Benno Lange und Andreas Rohde mit Rechtsanwältin Kirsten Garling darüber, was Unternehmen aus Sicht des IT-Rechts beachten müssen, wenn sie sich z.B. in Form von Website und Social Media im Web präsentieren. Eine spannende Folge – hören Sie gerne einmal rein.

Wie immer gilt: Wenn Sie Fragen zu diesen oder weiteren Themen dieser Ausgabe haben, sprechen Sie uns gerne an – wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Klaus Altendorf

Vermögensnachfolge – wie man Unternehmen und Vermögen erfolgreich übergibt

Die Vermögensnachfolge zu regeln und das Erbe nach den eigenen Vorstellungen weitergeben zu können, ist im Business-Bereich ein relevantes Thema: Schätzungen zufolge suchen über 25.000 Unternehmen einen Nachfolger. Schließlich möchte man nicht für das persönliche Vermächtnis vorsorgen, sondern auch die eigene Firma später in guten Händen wissen. Um eine rechtssichere Übertragung des gesamten Nachlasses zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Regelung der Vermögensnachfolge in Kombination mit einer gut durchdachten Nachlassplanung und einer umfangreichen Beratung durch Rechtsexperten äußerst empfehlenswert. Wie man die Planung der Vermögensnachfolge als Erblasser am besten angeht und welche Faktoren hierbei bedacht werden müssen, erläutern unsere Nachfolgeexperten im Interview.

Warum ist das Thema Vermögensnachfolge so wichtig?

Klaus Altendorf: In einer von der dhpG durchgeführten Studie gaben die befragten Unternehmen an, dass die Unternehmensnachfolge neben der Digitalisierung die größte Herausforderung darstellt. Trotzdem setzen sich die wenigsten frühzeitig mit dem Thema Vermögensnachfolge auseinander bzw. schieben dieses Thema so lange wie möglich vor sich her. Dies ist allzu menschlich, allerdings vergeben Firmen- bzw. Vermögensinhaber damit die Chance, die Nachfolge ganz aktiv zu gestalten. Und zwar in der Art, wie sie sich dies vorstellen.

Wer sollte sich mit dem Thema Unternehmens- bzw. Vermögensnachfolge auseinandersetzen?

Dr. Andreas Rohde: Mit dem Begriff der „Nachfolge“ verbindet man ganz automatisch, dass die ältere Generation betroffen ist. Aber das Thema Vermögensnachfolge geht im Grunde genommen jeden von uns an. Dessen sollte man sich in jeder Lebensphase bewusst sein. Dabei muss eine einmal getroffene Regelung nicht für das ganze Leben Bestand haben. Im Gegenteil, die Vermögensnachfolge sollte von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Insbesondere Inhabern von Familienbetrieben empfehlen wir, die Unternehmensnachfolge frühzeitig zu regeln, denn Familie und Unternehmen sind kaum voneinander zu trennen und bedürfen eines sensiblen Planungsprozesses. Die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen, erfordert hier besonderes Fingerspitzengefühl.

Welche Aspekte gilt es bei der Vermögensnachfolge noch zu beachten?

Klaus Altendorf: Zunächst einmal sollte der Status quo aufgenommen werden. Hierbei verschafft man sich einen Überblick über die jeweilige Familien- und Vermögenssituation. Dann gilt es, sich über die Wünsche und Ziele klar zu werden. Im nächsten Schritt folgt die Umsetzung der Vermögensnachfolge. Dazu gehören gegebenenfalls ein Notfallplan für das Unternehmen sowie ein Notfalltestament. Während des gesamten Prozesses können Sie sich von Experten begleiten lassen, die erb- und steuerrechtliche sowie familienrechtliche Aspekte beachten und in die Planung einfließen lassen. Zudem können die Nachfolgeexperten Sie im Abstimmungsprozess unterstützen, mögliche Fristen im Auge behalten und Schriftstücke bei Bedarf nachjustieren. Darüber hinaus schützt ein Experte davor, bei der Planung der Vermögensnachfolge einen Tunnelblick aufzusetzen. Er kann Ihnen Tipps zu einhergehenden Themen an die Hand geben. So kann es sein, dass die Übertragung des Unternehmensvermögens über eine Finanzierung abgesichert werden muss. Gegebenenfalls entscheidet man sich, das Unternehmen oder Unternehmensteile zu veräußern. Infolgedessen steht eine Bewertung an. Auch sollte bedacht werden, dass Erbfälle internationalen Charakter haben können, die entsprechende Fragestellungen mit sich bringen, beispielsweise das Ferienhaus in Frankreich oder die Firmenbeteiligung in den USA. Insbesondere im Erbfall können unterschiedliche Regelungen und Rechtssysteme verschiedener Länder greifen. Durch das Netzwerk CLA Global, dem die dhpG angehört, können wir, wenn erforderlich, in nahezu jedem Land Partner hinzuziehen.



Dr. Andreas Rohde

ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Senior Partner bei der dhpg. Mittelständische Unternehmen schätzen seine Expertise und lösungsorientierte Beratung bei gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen in Fällen von Umstrukturierung, Kauf sowie Verkauf oder Nachfolge. Einen weiteren Fokus seiner Arbeit bilden das Handels- und Vertriebsrecht sowie das Haftungs- und Berufsrecht. Neben seiner Tätigkeit für die dhpg ist Dr. Andreas Rohde gefragter Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen.

Wann ist der beste Zeitpunkt für die Nachfolgeplanung?

Dr. Andreas Rohde: Überlegungen, wie Sie Unternehmen und Vermögen übertragen möchten, brauchen ein wenig Zeit. Wann soll das Vermögen vererbt werden? Möchte ich Schenkungen vornehmen oder doch lieber eine Stiftung gründen? Wie bereits erwähnt, geht es bei der Vermögensnachfolge nicht ausschließlich um Vorkehrungen, die nach dem Tod getroffen werden sollten. Sie können bereits zu Lebzeiten Vermögen übertragen oder die Firma überschreiben. Ist der Grundstein zur Vermögensnachfolge gelegt, empfehlen wir, das Testament und die Planung in regelmäßigen Abständen an die aktuelle Situation anzupassen. Was Ihnen heute noch sinnvoll erscheint, kann sich in drei oder vier Jahren schon ganz anders gestalten. Die Stichworte für eine sorgfältig geplante Vermögensnachfolge sind also „frühzeitig“ und „kontinuierlich“.

Ist ein Testament im Falle einer Vermögensnachfolge immer notwendig?

Klaus Altendorf: Wer seine Vermögensnachfolge gestalten möchte, für den führt kein Weg am Testament vorbei. Insbesondere, wenn mehrere Personen und Interessen involviert sind und entsprechend viele Bedürfnisse und Vorstellungen unter einen Hut gebracht werden müssen, kann ein eindeutiges Testament Streitigkeiten oder sogar Gerichtsprozesse vermeiden. Wenn man auf ein Testament verzichtet, greift jedenfalls die gesetzliche Erbfolge, die aber eben meist nicht dem Gewollten entspricht. Wer also andere Vorstellungen hat, sorgt besser vor.



Klaus Altendorf

ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Senior Partner bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen in Fragen des nationalen und internationalen Unternehmenssteuerrechts und der Jahresabschlussprüfung. Sein besonderer Fokus gilt dem Umsatzsteuerrecht, dem steuerlichen Verfahrensrecht und dem Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen. Er gilt als ausgewiesener Fachmann in der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

Unternehmen

Wer noch die Inflationsausgleichsprämie nutzen will, muss auf Gutschrift im Dezember 2024 achten

Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie noch im Jahr 2024 verbucht wird. Denn bei Überweisung mit dem Dezember-Gehalt im Januar 2025 entfällt die Steuer- und Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie noch im Dezember 2024

Bis Ende des Jahres 2024 besteht für Arbeitgeber noch die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmer:innen die Inflationsausgleichsprämie zukommen zu lassen – soweit der Maximalbetrag von 3.000 € noch nicht ausgeschöpft ist. Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie muss dann unbedingt so rechtzeitig erfolgen, dass sie auf den Bankkonten der Arbeitnehmer:innen noch im Jahr 2024 verbucht wird. Denn bei Überweisung mit dem Dezember-Gehalt erst im Januar 2025 entfällt die Steuer- und Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Was ist die Inflationsausgleichsprämie?

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 3.9.2022, mit dem die Bundesregierung die Bürger:innen vom Anstieg der Energiepreise entlastet hat. Demnach können Arbeitgeber seit dem 26.10.2022 und noch bis 31.12.2024 ihren Beschäftigten steuer- und sozialabgabenfrei einen Betrag von insgesamt maximal 3.000 € gewähren. In diesem Zeitraum kann die Inflationsausgleichsprämie flexibel auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden; monatliche Teilbeträge sind ebenfalls möglich. Gleiches gilt für Sachleistungen. Es handelt sich jedoch immer um eine freiwillige Leistung, Arbeitnehmer:innen haben somit keinen Anspruch darauf.

Welche Voraussetzungen gelten für die Inflationsausgleichsprämie?

Grundvoraussetzung ist, dass die Inflationsausgleichsprämie in jedem Fall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen, das heißt, sie kann auch für aufeinander folgende oder nebeneinander bestehende Arbeitsverhältnisse gesondert in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – beispielsweise durch einen entsprechenden Hinweis auf der Gehaltsabrechnung oder auf dem Überweisungsträger. Bitte beachten Sie zu den arbeitsrechtlichen Folgen auch unseren [Blog-Beitrag vom 10. Oktober 2022](#).

Bis wann muss die Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt sein?

Für die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie gilt das Zuflussprinzip. Beim Arbeitnehmer zugeflossen in diesem Sinne ist das Geld, wenn er wirtschaftlich darüber verfügen kann. Dafür relevant ist der Buchungstag, also der Zeitpunkt der Gutschrift beim Arbeitnehmer, nicht jedoch der Wertstellungstag bei der Bank. Um die Steuer- und Sozialabgabefreiheit zu erhalten, ist es daher nicht ausreichend, die Inflationsausgleichsprämie zusammen mit dem Dezember-Gehalt im Januar 2025 auszuzahlen. Die Zehn-Tage-Regelung für wiederkehrende Ausgaben greift hier aufgrund des Einmal-Charakters der Inflationsausgleichsprämie nicht.

Unternehmen

Kassensysteme: Neue Mitteilungspflicht ab 1.1.2025

Ab dem 1.1.2025 tritt eine neue Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme (Kassen) in Kraft. Wir haben die wichtigsten Infos für Sie zusammengefasst.

Welche Kassensysteme sind betroffen?

Die Mitteilungspflicht betrifft alle elektronischen Aufzeichnungssysteme gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), einschließlich EU-Taxameter und Wegstreckenzähler.

Was genau muss nun gemeldet werden?

Alle Betreiber von elektronischen Aufzeichnungssystemen (Kassensystemen) müssen die folgenden Daten gemäß § 146a Abs. 4 Abgabenordnung (AO) ihrer jeweiligen Betriebsstätten in einer einheitlichen Mitteilung an das zuständige Finanzamt melden:

- / Name des Steuerpflichtigen
- / Steuernummer des Steuerpflichtigen
- / Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- / Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- / Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- / Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- / Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- / Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Welche Fristen gibt es?

- / **Schonfrist:** Für vor dem 1.7.2025 angeschaffte Systeme gibt es eine Übergangsfrist: Die elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen vom Unternehmen bis spätestens 31.7.2025 gemeldet werden.
- / **Fristen:** Nach dem 1.7.2025 angeschaffte Systeme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung angemeldet werden.

- / **Außerbetriebnahme:** Systeme, die nach dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen werden, müssen ebenfalls innerhalb eines Monats abgemeldet werden.
- / **Übermittlungsverfahren:** Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit der Meldung steht den Unternehmen ab dem 1.1.2025 über das Programm „Mein ELSTER“ und über die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung.

Abschaffung der Belegausgabepflicht?

Im Zuge der Verpflichtung der Unternehmen, alle ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme ab 2025 der Finanzverwaltung zu melden, hat das Bundesland Bayern eine Initiative zur Abschaffung der Belegausgabepflicht gestartet. Seit 2020 müssen Händler mit elektronischen Kassensystemen ihren Kund:innen bei jedem Kauf unaufgefordert einen Beleg aushändigen. Dies möchte Bayern nun ändern, um unnötige Bürokratie abzubauen und die Unternehmen zu entlasten.

Unternehmen, Privat

Freibetrag bei der Vermögensübertragung auf eine Familienstiftung

Ob zur Verfolgung wohltätiger Zwecke, als Vehikel zur Vermeidung von Wegzugsteuer oder zum Vermögenserhalt: Die Gründung gemeinnütziger und nicht gemeinnütziger Stiftungen erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit. Dass bei der Ausgestaltung der Satzung einer nicht gemeinnützigen Familienstiftung größte Sorgfalt geboten ist, hat der Bundesfinanzhof mit seiner am 31.5.2024 veröffentlichten Entscheidung erneut aufgezeigt.

Der Fall

Die Stifter – ein Ehepaar – hatten eine Tochter. Weitere Abkömmlinge, z.B. Enkel, existierten zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung nicht. Neben der angemessenen Versorgung der Stifter und der finanziellen Unterstützung der Tochter, sah die Stiftungssatzung wörtlich die „angemessene finanzielle Unterstützung weiterer Abkömmlinge des Stammes der Stifter, jedoch erst nach Wegfall der vorherigen Generationen“ als weiteren Stiftungszweck vor.

Im Rahmen der Festsetzung von Schenkungsteuer für die erstmalige Vermögensausstattung gewährte das Finanzamt der Stiftung lediglich einen Freibetrag von 100.000 €. Es begründete seine Entscheidung mit Verweis auf die von den Stiftern errichtete Satzung, wonach als entfernteste Berechtigte eigene Stammesabkömmlinge anzusehen seien. Dies gelte auch für den Fall, dass Enkel:innen und Urenkel:innen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung noch nicht existiert hätten. Hiergegen wendeten sich die Stifter im Einspruchs- und anschließenden Klageverfahren und vertraten die Ansicht, dass der Stiftung ein Freibetrag von 400.000 € zu gewähren sei. Sie argumentierten, dass

es darauf ankomme, dass der entferntest Berechtigte im Sinne des Gesetzes bereits leben müsse und daher unmittelbar Ansprüche gegenüber der Stiftung geltend machen könne. Dies sei im vorliegenden Fall allein ihre Tochter. Dementsprechend müsse derjenige Freibetrag zur Anwendung gelangen, der im Verhältnis zwischen den Stiftern und der Tochter gelten würde, nämlich 400.000 €.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg. Der Bundesfinanzhof bestätigt die Rechtsauffassung der Vorinstanz, dass zwecks Identifizierung des Freibetrags und der Steuerklasse beim Vermögensübergang auf eine Familienstiftung als „entferntest Berechtigter“ derjenige anzusehen sei, der nach der Satzung potenziell Vermögensvorteile aus der Stiftung ziehen könne. Dies seien im vorliegenden Fall etwaige Enkel:innen und Urenkel:innen. Ob solche Personen bereits bei Errichtung der Stiftung existierten oder jemals geboren werden, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ebenso irrelevant wie die Einschränkung in der Satzung, dass solche Personen erst nach Ableben der vorherigen Generation – hier der Tochter – begünstigt werden sollten.

Entferntest Berechtigte und Steuerklassenprivileg – Einordnung des Urteils

Das Steuerklassenprivileg und die Frage, wer der entferntest Berechtigte ist, gilt lediglich für Vermögensübertragungen in den Fällen eines lebzeitigen Stiftungsgeschäfts oder aufgrund einer vom Stifter letztwilligen angeordneten Errichtung einer Stiftung von Todes wegen. Für andere Übertragungen, wie z.B. Zustiftungen, gilt lediglich ein Freibetrag von 20.000 €. Das Urteil ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen das im Rahmen einer erstmaligen Stiftungsausstattung übertragene Vermögen nicht oder nicht vollständig einer sachlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiungsvorschrift unterliegt. Durch gezielte Formulierungen in der Satzung kann der Stifter jedoch die Steuerklasse und den anzuwendenden Freibetrag bestimmen. Beschränkt sich der Kreis der Begünstigten auf Abkömmlinge, kommt zumindest ein Freibetrag von 100.000 € in der Steuerklasse I zur Anwendung. Neben steuerlichen Aspekten sollte bei der Bestimmung des entferntest Berechtigten aber auch die Langlebigkeit der Stiftung im Auge behalten werden: Je weiter der Kreis der Begünstigten laut Satzung gefasst ist, desto länger kann die Stiftung – wenn keine Abkömmlinge des Stifters vorhanden sind – ihren Satzungszwecken nachkommen. Dies gilt es mit steuerlichen Nachteilen einer ungünstigeren Steuerklasse in Abhängigkeit der Höhe des nicht steuerbefreiten Vermögens abzuwägen.

Fazit

Wenngleich die Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht zu überraschen vermag, zeigt sie, dass beim Entwurf einer Familienstiftungssatzung erhöhte Sorgfalt geboten ist und sämtliche Formulierungen vorab mit den Mandant:innen abgestimmt werden sollten. Generell empfiehlt es sich, bei der Errichtung der Stiftungssatzung die steuerlichen Rechtsfolgen der Vermögensübertragung unter Berücksichtigung von Steuerbefreiungen und Wahlrechten vorab zu simulieren und diese Erkenntnisse in die Satzungserstellung mit einfließen zu lassen.

Was ist bei der doppelten Haushaltsführung zu beachten?

Arbeitnehmende, die sowohl am Ort ihrer ersten Tätigkeitsstätte wohnen als auch außerhalb dieses Ortes einen Haushalt unterhalten, können die Kosten für diese doppelte Haushaltsführung in bestimmten Grenzen als Werbungskosten abziehen oder steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet bekommen. Doch wie so oft liegt der Teufel im Detail. Worauf Sie achten sollten.

Von Dr. Lutz Engelsing



Bundesfinanzhof spezifiziert Kriterien für doppelte Haushaltsführung

Ein eigener Haushalt liegt vor, wenn Sie über eine Wohnung verfügen und sich selbst finanziell an den Kosten der Lebensführung beteiligen. Es genügt laut aktuellen Verwaltungsanweisungen nicht, wenn Sie z.B. im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnen oder diese Ihnen eine Wohnung im eigenen Haus unentgeltlich überlassen. Es ist eine mindestens 10-prozentige Beteiligung an den laufenden Kosten gefordert.

Der Bundesfinanzhof hingegen hat jüngst nicht ganz so strenge Maßstäbe angelegt: Dass die von wirtschaftlich selbstständigen Kindern im Obergeschoss eines Hauses und die Wohnung der Eltern im Erdgeschoss baulich nicht getrennt waren, war für das Gericht unerheblich. Es nahm zwei separate Wohnungen an und sah eine recht geringe finanzielle Beteiligung der Steuerpflichtigen für den eigenen Hausstand als ausreichend an.

Somit gilt: Wird Ihnen eine Wohnung unentgeltlich überlassen, entstehen Ihnen keine Kosten, an denen Sie sich beteiligen könnten. Somit kann auch eine unentgeltlich an einen Angehörigen überlassene Wohnung einen eigenen Hausstand darstellen.

Welche Aufwendungen fallen unter die 1.000-€-Grenze?

Im Inland können Sie als Unterkunftskosten der Zweitwohnung die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen, höchstens jedoch 1.000 € im Monat. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit entfällt. Es stellt kein Problem dar, wenn Angehörige in der gleichen Wohnung leben. Wenn Sie den monatlichen Höchstbetrag von 1.000 € nicht ausschöpfen, können Sie das nicht ausgeschöpfte Volumen in andere Monate desselben Kalenderjahres übertragen.

Der Höchstbetrag von 1.000 € umfasst:

- / Miete
- / Betriebskosten
- / Kosten der laufenden Reinigung und Pflege
- / Zweitwohnungsteuer
- / Rundfunkbeitrag
- / Stellplatzkosten
- / Gartennutzung
- / Separat angemieteten Garagenstellplatz

Nicht einzubeziehen, also separat abzugsfähig sind:

- / Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel
- / Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (insgesamt nicht mehr als 5.000 € brutto)
- / Maklerkosten als Umzugskosten

Hinweise zu Fahrtzeiten

Wenn der Ort Ihres Haushalts und der Beschäftigungsort nicht auseinanderfallen, ist keine doppelte Haushaltsführung gegeben. Laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs liegt Ihr eigener Haushalt grundsätzlich am Beschäftigungsort, wenn es Ihnen ungeachtet von Gemeinde- oder Landesgrenzen möglich ist, Ihre Arbeitsstätte täglich aufzusuchen, wobei von Wegezeiten von etwa einer Stunde auszugehen ist. Eine Mindestentfernung zwischen Haupt- und Zweitwohnung bestimmt das Gesetz nicht.

Doppelte Haushaltsführung und Arbeitszimmer

Wenn Sie in Ihrer Zweitwohnung ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer haben, können Sie die Kosten dafür nicht bei den Unterkunftskosten für die doppelte Haushaltsführung anrechnen. Arbeiten Sie jedoch im Homeoffice in der Zweitwohnung, z.B. in einer Arbeitsecke oder am Küchentisch, können Sie die Unterkunftskosten vollständig als doppelte Haushaltsführungskosten absetzen. In diesem Fall können Sie aber nicht zusätzlich die Homeoffice-Pauschale (Tagespauschale) abziehen. Diese Pauschale können Sie nur ansetzen, wenn Sie im Homeoffice an Ihrem Hauptwohnsitz arbeiten.

Beispiel: Sie arbeiten an 30 Tagen im Homeoffice in Ihrer Zweitwohnung, wobei die Unterkunftskosten monatlich 750 € betragen. Eine Tagespauschale dürfen Sie nicht abziehen, da die monatlichen Unterkunftskosten von 750 € bereits vollständig als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Sollten die monatlichen Unterkunftskosten jedoch 1.200 € betragen, könnten Sie die Tagespauschale zusätzlich abziehen, da nach Anwendung der 1.000-€-Grenze ein nicht abziehbarer Aufwand verbleibt. Eine weitere Begrenzung auf die tatsächlichen Unterkunftskosten ist nicht erforderlich.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Kündigung wegen Low Performance möglich?

Eine Kündigung wegen Low Performance begegnet in der arbeitsrechtlichen Praxis oft hohen Hürden. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven zeigt, dass eine wirksame Kündigung unter gewissen Umständen dennoch in Betracht kommen kann.

Kündigung wegen Arbeitszeitbetrug

Geklagt haben gleich zwei Servicemitarbeiter:innen, die bei der beklagten Freien Hansestadt Bremen im Bereich des Bürgertelefons Bremen beschäftigt waren. Die Beklagte sprach gegenüber beiden Mitarbeiter:innen ohne vorherige Abmahnung eine fristlose Kündigung aus, da eine nachträgliche Auswertung der Telefoniezeiten ergab, dass die Kläger:innen während ihrer Arbeitszeit in besonders geringem Umfang Telefonanrufe entgegengenommen hatten. Die Beklagte sah in diesem Verhalten der Kläger:innen einen Arbeitszeitbetrug. Die Servicemitarbeiter:innen wehrten sich gerichtlich gegen die fristlosen Kündigungen.

Arbeitsgericht nimmt vorsätzliche Vernachlässigung der Arbeitspflicht an

Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven sind die fristlosen Kündigungen wirksam. Es liege keine bloße Minderleistung der Kläger:innen vor. Aufgrund des erheblich geringeren Umfangs der Telefoniezeiten der Kläger:innen ging das Gericht vielmehr von einer vorsätzlichen vertragswidrigen Vernachlässigung der Arbeitspflicht aus. Eine solche berechtige zur Kündigung.

Ausblick für die Praxis

Die Entscheidungen des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven zeigen, dass Arbeitgeber gegen erhebliche Minderleistungen ihrer Arbeitnehmer:innen vorgehen können und sollten. Ob allerdings der Ausspruch einer Kündigung der richtige Weg ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es bedarf hier stets einer Beurteilung im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Minderleistung. Geprüft werden sollte immer, ob vorrangig eine Abmahnung auszusprechen ist. Arbeitgeber sind im Falle von qualitativer oder quantitativer Low Performance, also schlechter Arbeitsleistung, darüber hinaus in der Regel gut beraten, den jeweiligen Mitarbeiter:innen im Wege ihres Weisungsrechts sowohl klare inhaltliche als auch zeitliche Vorgaben zu erteilen und die Leistungsdefizite über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren. Dies ist insbesondere deshalb entscheidend, da nach wie vor die Low Performance vor Gericht detailliert geschildert werden muss. Auch müssen bei der Beurteilung der zu treffenden disziplinarischen Maßnahme auch die Fähigkeiten der jeweiligen Mitarbeiter:innen berücksichtigt werden. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts dürfen keine zu hohen Anforderungen

an die Leistungen von Arbeitnehmer:innen gestellt werden. Hierbei gilt der Grundsatz, dass Mitarbeiter:innen zwar tun müssen, was sie sollen, aber eben nur so gut, wie sie es können. Kündigungen wegen Low Performance bleiben damit für Arbeitgeber ein sensibles Thema. Wir beraten Sie gerne hierzu.

GmbH-Geschäftsführer

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot und Wegfall von Karenzentschädigung

Der Bundesgerichtshof hat folgende Entscheidung gefällt: Eine Klausel, die den rückwirkenden Wegfall einer Karenzentschädigung für den Fall vorsieht, dass ein GmbH-Geschäftsführer gegen ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot verstößt, ist zulässig.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot gegen Karenzentschädigung – so weit, so gut

Der (ehemalige) Geschäftsführer einer GmbH unterlag einem zweijährigen nachvertraglichen Wettbewerbsverbot gegen Zahlung einer Karenzentschädigung. Zudem war vereinbart, dass diese Karenzentschädigung rückwirkend, also von Beginn an (ex tunc) wegfallen sollte, wenn der Geschäftsführer während der Dauer des Wettbewerbsverbots dagegen verstieße. Ferner enthielt der Anstellungsvertrag einen Passus, nach dem der Geschäftsführer im Fall eines Verstoßes eine etwa bereits gezahlte Karenzentschädigung an die GmbH zurückzahlen müsse. Es kam, wie es kommen musste: Der Geschäftsführer wurde Ende Mai 2012 abberufen und sein Anstellungsverhältnis gekündigt. Die entsprechend fällige Karenzentschädigung für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers wurde jedoch zu dessen Ärger nicht gezahlt. Im Juni 2013 nahm er einen Geschäftsführerposten bei einem Konkurrenzunternehmen der GmbH an. Parallel verlangte er klageweise von der „alten“ GmbH die Zahlung „seiner“ Karenzentschädigung für die gesamte Zeit des vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots von 24 Monaten – und verlor am Ende vor dem Bundesgerichtshof.

Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot bedeutet das Ende für die Karenzentschädigung – und zwar von Anfang an!

Die Richter:innen des Bundesgerichtshofs wiesen die Klage des ehemaligen GmbH-Geschäftsführers komplett ab. Sie erklärten knapp: Mit dem Verstoß gegen das nachvertragliche Wettbewerbsverbot war auch der Anspruch auf die Karenzentschädigung rückwirkend vollumfänglich entfallen. Eine daraus etwa resultierende unbillige Belastung des Geschäftsführers sah der Bundesgerichtshof nicht. Insbesondere sei die Entschädigung hier nicht als eine Einkom-

mensersatzleistung, die grundsätzlich billigerweise nicht rückwirkend weggenommen werden dürfe, zu betrachten, weil es der GmbH sogar vertraglich erlaubt war, ganz auf das Wettbewerbsverbot zu verzichten, mit der Konsequenz des Wegfalls der Entschädigung. Auch kam es nach Ansicht der Richter:innen nicht in Betracht, allein den rückwirkenden Wegfall der Karenzentschädigung als unwirksam zu beurteilen, denn dies wäre eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion der Klausel gewesen. Durch die Reduzierung einer vertraglichen Bestimmung kann nämlich nur ein die zeitlichen Schranken übersteigendes Wettbewerbsverbot auf das noch zu billigende zeitliche Maß zurückgeführt werden.

Was ist wichtig?

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind nachvertragliche Wettbewerbsverbote nur dann gerechtfertigt und nicht sittenwidrig, wenn und soweit sie notwendig sind, um einen Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch den anderen Vertragspartner zu schützen. Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind nur wirksam, wenn sie in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreiten. Dem Geschäftsführer einer GmbH, mit dem ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart wird, muss grundsätzlich keine Karenzentschädigung versprochen und später gezahlt werden. Im aktuellen Urteil hat sich der Bundesgerichtshof nun erstmalig zum rückwirkenden Verfall einer Karenzentschädigung geäußert und klargestellt, dass – wenn dennoch eine Entschädigung versprochen wird – die Vertragsparteien ihre Höhe frei vereinbaren und auch wirksam den rückwirkenden Wegfall einer versprochenen Karenzentschädigung für den Fall vereinbaren können, dass der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot verstößt. Das Urteil gilt im Übrigen nicht für nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Arbeitnehmer:innen.

Unternehmen

Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft: Vermeiden Sie teure Fehler!

Fehlgeschlagene innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte können nicht rückwirkend korrigiert werden. Das hat der Bundesfinanzhof aktuell nochmals bestätigt. Achten Sie daher penibel auf deren korrekte Abwicklung, um Risiken zu vermeiden.

Vorteile des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts

Im Rahmen grenzüberschreitender Reihengeschäfte ergibt sich für den Zwischenhändler häufig die Pflicht zur Registrierung und Deklaration im EU-Ausland. Die Begeisterung hierüber hält sich regelmäßig in Grenzen. Liegen allerdings die Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vor, so kann der Zwischenhändler die Deklaration im EU-Ausland vermeiden.

Anforderungen an die Rechnungsstellung

Der Zwischenhändler muss in seiner Rechnung an seinen Abnehmer u.a. auf das Vorliegen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und der Steuerschuldnerschaft seines Abnehmers hinweisen. Ebenso sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) des Zwischenhändlers und seines Abnehmers aufzuführen. Fehlt einer dieser Hinweise, so sind die materiellen Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht erfüllt.

Bundesfinanzhof: Rechnungskorrektur hilft nicht für die Vergangenheit

Dem Bundesfinanzhof lagen zwei Fälle vor. In beiden Fällen versagte das Finanzamt die Anerkennung eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts allein aufgrund von Mängeln in der Rechnungsstellung. So fehlten in beiden Fällen der Hinweis auf das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft sowie auf die Steuerschuldnerschaft des Abnehmers. Unmittelbare Folge der Nichtanerkennung ist, dass die Zwischenhändler es bisher unterlassen haben, sich im EU-Ausland zu registrieren und dort zu deklarieren. Da beide unter der irrigen Annahme handelten, sie könnten die Vereinfachungsregelung nutzen, traten beide unter ihrer deutschen USt-IdNr. auf. Dies führte zusätzlich zur Festsetzung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland. Da dieser nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (Strafsteuer), blieben die Unternehmer:innen auf der Umsatzsteuer sitzen. Beide versuchten sich zu retten, indem sie die Rechnungen korrigierten. Strittig war nun, ob die korrigierten Rechnungen Rückwirkung im Hinblick auf die Anerkennung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts entfalten.

Bundesfinanzhof lehnt rückwirkende Anerkennung ab

Unter Rückgriff auf die jüngste EuGH-Rechtsprechung hat die Rechnungskorrektur für den Bundesfinanzhof keine rückwirkende Auswirkung im Hinblick auf die Anerkennung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts, sondern nur für die Zukunft.

Konsequenzen

Auch wenn die Rechtsprechung für die Betroffenen bitter ist, so ist die Aussage klar: Die Vereinfachungsregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts ist ein Wahlrecht, dessen Ausübung insbesondere durch die Angaben in der Rechnung nicht nur zum Ausdruck gebracht wird, sondern explizit gewählt wird. Dies kann nicht mehr nachträglich geändert werden. Geht die Ausübung des Wahlrechts schief, so wird es regelmäßig teuer für die Betroffenen. Wie im Fall müssen sie jetzt im EU-Ausland die Deklaration für die Vergangenheit nachholen, müssen mit Sanktionen und Widerstand ihrer Kunden rechnen und Berater:innen im EU-Ausland konsultieren. Erst wenn die innergemeinschaftlichen Erwerbe zutreffend deklariert wurden, entfällt die Belastung durch die Versteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland. Daher beachten Sie: Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft bietet erhebliche Vereinfachungen und ist ein mögliches Mittel, um die Deklaration im Ausland zu vermeiden. Wollen Sie dies nutzen, so beachten Sie penibel die erforderlichen Voraussetzungen, denn sonst wird es teuer. Unsere Expert:innen helfen Ihnen gerne weiter.

Unternehmen

Direktanspruch ans Finanzamt statt Vorsteuerberichtigung bei verjährten Ansprüchen?

Der Bundesfinanzhof muss demnächst entscheiden, ob ein Direktanspruch an die Finanzverwaltung auf Erstattung von Vorsteuer möglich ist, wenn der leistende Unternehmer eine Rechnungskorrektur aufgrund zivilrechtlicher Verjährung verweigert.

Was ist ein Direktanspruch?

Der Direktanspruch oder auch Reemtsma-Anspruch betrifft Fälle, in denen Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Umsatzsteuer vom Fiskus fordern können, sofern eine Berichtigung der Eingangsrechnungen gegenüber den Leistenden scheitert. Die Finanzverwaltung hat hierzu im Jahr 2022, recht restriktiv, Stellung bezogen. So kann die Insolvenz des Leistenden einen Direktanspruch begründen, nicht jedoch die zivilrechtliche Verjährung des Anspruchs auf Berichtigung der Rechnung.

Fall des Finanzgerichts Münster

Der Kläger ist Land- und Forstwirt. Er handelt gewerblich mit Brennholz. Leider ist die Bestimmung des korrekten Steuersatzes bei Brennholz in der Praxis nicht einfach (5,5 %, 7 % oder 19 %) – auch nicht hier. Zunächst verlangte die Betriebsprüfung Umsatzsteuer nach, da die Ausgangsumsätze des Klägers dem Regel- und nicht dem ermäßigten Steuersatz unterlägen. Der Kläger zog vor das Finanzgericht und bekam Recht. Laut Finanzgericht gilt dies allerdings auch für die Eingangsleistungen, die bisher zum Regelsteuersatz abgerechnet wurden. Entsprechend ergab sich hieraus eine Kürzung der Vorsteuer. Nach Abschluss des Verfahrens beantragte der Kläger, ihm die Nachzahlung aus den Vorsteuern zu erlassen, da alle Lieferanten mit Hinweis auf die zivilrechtliche Verjährung eine Berichtigung der Rechnung und eine Rückzahlung der zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer verweigerten. Das Finanzamt lehnte dies ab und verwies u.a. auf das oben aufgeführte Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Der Kläger klagte erneut beim Finanzgericht Münster und forderte den Erlass der Nachzahlung sowie der zugehörigen Nachzahlungszinsen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts sind die Voraussetzungen des Direktanspruchs erfüllt:

- / Dem Kläger wurde Umsatzsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt.
 - / Der Kläger hat die zu Unrecht erhobene Umsatzsteuer an seine Lieferanten gezahlt.
 - / Die Lieferanten haben die zu Unrecht erhaltene Umsatzsteuer deklariert und an den Fiskus abgeführt.
 - / Die Ansprüche des Klägers auf Berichtigung der Rechnungen sind verjährt.
 - / Betrug, Missbrauch oder Fahrlässigkeit durch bzw. seitens des Klägers liegen nicht vor.
- Einen Anspruch auf Erlass der Zinsen sieht das Finanzgericht dagegen nicht.

Was bedeutet das Urteil für Sie?

Das Urteil ist für die Praxis wichtig, da es den Unternehmen die Möglichkeit bietet, in solchen Fällen nicht auf der Umsatzsteuer sitzen zu bleiben. Dies sollte jedoch nicht zum Anlass genommen werden, um die Rechnungseingangskontrolle zu vernachlässigen. Unverändert müssen Sie Eingangsrechnungen prüfen, um rechtzeitig deren Berichtigung zu fordern und nicht erst nach der Betriebsprüfung. Zum einen ist dies nach wie vor günstiger als die Kosten, die mit der Durchsetzung solcher Ansprüche verbunden sind. Zum anderen ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Selbst wenn der Bundesfinanzhof in der Revision der Auffassung des Finanzgerichts folgt, bedeutet dies nicht, dass nun alle derartigen Fälle unproblematisch sind. So kann die tatsächliche Verjährung angezweifelt werden oder Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht fahrlässig gehandelt haben. Sehen Sie also zu, dass es erst gar nicht hierzu kommt. Sofern Sie allerdings derartige Fälle jetzt haben oder in der Vergangenheit hatten, sollten Sie prüfen, ob Sie den Direktanspruch geltend machen können. Entsprechende Verfahren sollten unter Berufung auf das anhängige Verfahren offengehalten werden.

Wie geht es weiter?

Zu dem Urteil ist mittlerweile die Revision anhängig. Angesichts des Umstands, dass die Grundlage für das Finanzgericht eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs war, ist schwer vorstellbar, dass der Bundesfinanzhof grundsätzlich anders entscheidet. Dennoch dürfte wichtig sein, welche Anforderungen laut Bundesfinanzhof erfüllt sein müssen, damit der Direktanspruch geltend gemacht werden kann. So sah es z.B. das Finanzgericht als nicht fahrlässig an, dass der Kläger in Kenntnis der fehlerhaften Rechnungen keine verjährungshemmenden Maßnahmen vorgenommen hat.

Unternehmen

Deutschland will seinen Justizstandort stärken

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit“ soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden.

Dem Deutschen Bundestag liegt seit Juli 2024 der Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit“ vor. Ziel des Gesetzes ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland zu erhöhen. Der Justizstandort Deutschland soll insbesondere durch die Einführung der englischen Sprache vor Gericht attraktiver gemacht werden. Dazu sollen sogenannte Commercial Courts (zu Deutsch: „Handels-/Wirtschaftsgerichte“) eingerichtet werden.

Deutschland hinkt (teilweise) hinterher

Angesichts der immer stärker werdenden internationalen Wirtschaftsverflechtungen erscheint die Einführung einer internationalen deutschen Gerichtsbarkeit dringend erforderlich. Bisher sind Verhandlungen nur in deutscher Sprache möglich; auch Urteile, Schriftsätze und Urkunden sind zwingend in Deutsch abzufassen. Dies wird als entscheidender Grund dafür angesehen, dass die Attraktivität deutscher Gerichte für die Verhandlung von internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten im internationalen Vergleich sehr gering ist. Das soll sich durch das neue Gesetz ändern. In den zukünftigen Commercial Courts soll die gesamte Gerichtsverhandlung in englischer Sprache erfolgen können, wie es derzeit auch schon in den Bundesländern Hamburg, Hessen und Baden-Württemberg möglich ist.

Wirtschaftskammern und Commercial Courts

In dem Gesetzentwurf sind insbesondere die Einführung von speziellen Wirtschaftskammern („Commercial Chambers“) bei den Landgerichten vorgesehen, vor denen – bei Einverständnis der prozessführenden Parteien – Handelsstreitigkeiten komplett in Englisch geführt werden können. Für umfangreichere Verfahren mit höheren Streitwerten (ab 1 Mio. €) sollen korrespondierend dazu Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden, vor denen in englischer Sprache und per Videokonferenz verhandelt werden kann. Vorgesehen ist weiterhin, dass gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Commercial Courts eine Revision beim Bundesgerichtshof möglich sein soll. Auch dort soll dann eine umfassende Verfahrensführung in englischer Sprache möglich sein. Weitere vorgeschlagene Regelungen betreffen den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Wann ist es so weit?

Der Deutsche Bundestag hat seinen Gesetzesbeschluss am 6.9.2024 dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet, der am 27.9.2024 beschlossen hat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Damit kommt das Gesetz in Kürze zustande.



Unternehmen

Parkhaus als erbschaftsteuerlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen einer betrieblichen Einheit gehörend und damit erbschaft- und schenkungsteuerlich grundsätzlich nicht begünstigt, sind u.a. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Grundstücksteile. Hiervon sieht das Gesetz Ausnahmen vor, wie etwa die Nutzungsüberlassung im Konzern, im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, bei Verpachtung eines gesamten Betriebs oder bei Annahme eines erbschaftsteuerlichen Wohnungsunternehmens. Der Bundesfinanzhof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Parkhaus erbschaftsteuerlich begünstigtes Vermögen darstellt oder zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählt.

Urteilssachverhalt

In dem Urteilsfall gehörte zum Nachlassvermögen des Erblassers ein Einzelunternehmen, in dessen Betriebsvermögen sich ein Grundstück mit aufstehendem Parkhaus und einer Tankstelle befand. Sowohl das Parkhaus als auch die Tankstelle wurden an verschiedene Pächter überlassen. Die Einkünfte hieraus wurden als gewerbliche Einkünfte deklariert. Aufgrund der Nutzungsüberlassung an Dritte hat das Finanzamt das gesamte Grundstück (Parkhaus und Tankstelle) als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen festgestellt. Hierdurch wurden dem Erben sämtliche Befreiungen für Unternehmensvermögen verwehrt. Mit einer Klage machte der Erbe hiergegen geltend, dass es sich bei dem Parkhausbetrieb um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handele. Die Überlassung von Parkplätzen würde über den Umfang der bloßen Vermögensverwaltung hinausgehen und eine Begünstigung rechtfertigen.

Bundesfinanzhof stellt auf Nutzungsüberlassung ab

Der Bundesfinanzhof verneinte eine Begünstigung des Parkhauses, da dieses als Grundstück an Dritte zur Nutzung überlassen wurde. Das Parkhaus war zwar der Verpachtung eines gesamten Betriebs zuzuordnen, eine hieraus resultierende Begünstigung verneinte der Bundesfinanzhof jedoch, weil das Parkhaus vor seiner Verpachtung ebenfalls schädliches Verwaltungsvermögen dargestellt hat. Auch über den Sinn und Zweck der Vorschrift kam der BFH zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere sei durch den Gesetzgeber auch nicht ersichtlich geworden, bestimmte Grundstücke wieder aus der Steuerschädlichkeit auszunehmen, wenn diese zusammen mit anderen gewerblichen Leistungen einem gewerblichen Betrieb dienen.

Schlussfolgerungen für die Beratungspraxis

Mit dem Urteil hat der Bundesfinanzhof nun einen Einzelfall zur erbschaftsteuerlichen Nichtbegünstigung eines Parkhauses getroffen. Gleichwohl lässt sich aus den Entscheidungsgründen ableiten, dass der Bundesfinanzhof gewerbliche Zusatzleistungen im Rahmen einer Grund-

stücksüberlassung für unbeachtlich hält. Gewerbliche Zusatzleistungen schränken demnach die Annahme von schädlichem Verwaltungsvermögen nicht ein. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Erbschaftsteuerrichtlinien von erheblicher Relevanz, in denen die Finanzverwaltung überlassene Grundstücksteile dann nicht als Verwaltungsvermögen qualifiziert, wenn noch weitere gewerbliche Zusatzleistungen hinzutreten, die diese Tätigkeit insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einstufen lassen. Dies gilt derzeit insbesondere für Beherbergungsbetriebe, wie etwa Hotels oder Pensionen und Campingplätze.

Fraglich ist, welche Konsequenzen die Finanzverwaltung aus den Entscheidungsgründen des Bundesfinanzhofs ziehen wird und ob Beherbergungsbetriebe, aber auch Altenheime und vergleichbare Branchen von dieser einschränkenden Rechtsprechung zukünftig betroffen sein könnten. Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Unternehmen, Privat

Photovoltaikanlagen: Mieterstrom unterliegt der Umsatzsteuer

Laut Bundesfinanzhof stellt die Lieferung von Strom, der durch eine Photovoltaikanlage für die eigenen Mieter selbst erzeugt wird, eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Wir zeigen Ihnen, was dieses Urteil für Sie in der Praxis bedeutet.

Fall: Überlassung von Strom aus einer Photovoltaikanlage an die Mieter

Der Kläger vermietet zwei Objekte zu Wohnzwecken. Die Vermietung erfolgte steuerfrei. Auf einem der Objekte hat der Kläger im Jahr 2018 eine Photovoltaikanlage errichtet. Der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom wurde den Mieter:innen zur Verfügung gestellt. Die Lieferung des Stroms an die Mieter:innen wurde in einer „Zusatzvereinbarung“ zum Mietvertrag geregelt, die unabhängig von den jeweiligen Mietverträgen war. Die Mieter:innen konnten den Stromlieferungsvertrag kündigen und Strom von anderen Anbietern beziehen, mussten dann aber Kosten für die Umrüstung der Zähleranlage tragen. Die Abrechnung des Stroms erfolgte verbrauchsabhängig über separate Zähler. Der Kläger qualifizierte die Lieferung des Stroms als eigenständige steuerpflichtige Leistung, die zum Vorsteuerabzug aus der Photovoltaikanlage berechtigt. Das Finanzamt lehnte dies ab. Denn die Stromlieferung stelle eine Nebenleistung zur Vermietung dar, sei demnach steuer frei und berechtige nicht zum Vorsteuerabzug.

Bundesfinanzhof: Steuerpflicht für Stromlieferungen ist möglich

Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unterscheidet der Bundesfinanzhof bei der Vermietung von Immobilien zwischen zwei Fallgruppen:

Eigenständige Leistungen, die von der Vermietung zu trennen sind

Sofern die Mieter:innen die Möglichkeit haben, die Lieferanten oder die Nutzungsmodalitäten der betreffenden Leistungen auszuwählen, handelt es sich um von der Vermietung unabhängige, umsatzsteuerlich eigenständige Leistungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mieter:innen die Höhe ihres Verbrauchs – aufgrund der verbrauchsabhängigen Abrechnung – selbst bestimmen können.

Nebenleistungen zur Vermietung

Stellt die Vermietung des Gebäudes mit den begleitenden Leistungen dagegen in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit dar, handelt es sich um eine einheitliche Leistung (Vermietung). Als Beispiel führt der Bundesfinanzhof hier kurzfristig vermietete Ferienimmobilien an.

Die Lieferung von Wasser, Elektrizität oder Wärme, die durch Anbringung eines individuellen Zählers kontrolliert und verbrauchsabhängig abgerechnet werden und über deren Verbrauch die Mieter:innen somit selbst entscheiden können, stellt damit eine selbstständige Leistung dar. Dies ist im Fall gegeben. Den Einwand des Finanzamts, dass einem freien Wechsel des Stromanbieters die von den Mieter:innen zu übernehmenden Kosten für den Wechsel entgegenstehen, folgt der Bundesfinanzhof nicht. Die Stromlieferungen des Klägers sind daher steuerpflichtig und berechtigen zum Vorsteuerabzug aus der Photovoltaikanlage.

Fazit: Ein wichtiges Urteil mit Bedeutung weit über den Fall hinaus!

Die Grundsätze des Urteils betreffen nicht nur die Überlassung von Mieterstrom aus Photovoltaikanlagen, sondern jegliche Mietnebenkosten, die in vergleichbarer Weise angeboten werden. Vermieten Sie daher Immobilien steuerfrei, sollten Sie prüfen, ob sich aus dem Urteil Handlungsbedarf für Sie ergibt. Hierbei wird auch zu beachten sein, ob und wie sich die Finanzverwaltung zu diesem eindeutigen Urteil positioniert. Denn die vom Bundesfinanzhof angeführte Rechtsprechung ist nicht neu, sondern wurde bisher weitestgehend von der Finanzverwaltung ignoriert. Wenn Sie Mieterstrom, vergleichbar zum Fall, über Photovoltaikanlagen zur Verfügung stellen, sollten Sie prüfen, ob sich ein zusätzlicher Vorsteuerabzug für Sie ergibt. Bei Photovoltaikanlagen, die dem Nullsteuersatz unterlagen, betrifft dies nur die Kosten aus dem laufenden Betrieb.

Bei Altanlagen, die vor Einführung des Nullsteuersatzes errichtet wurden, ist zudem der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage zu prüfen bzw. je nach Konstellation auch in Form einer Berichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG).

Insgesamt sorgt das Urteil für eine erhöhte Rechtssicherheit; einfacher wird es damit in der Praxis aber nicht. Sollten Sie daher Hilfe benötigen, um zu klären, ob Sie von dem Urteil betroffen sind und was dies für Sie und Ihre Mieter:innen bedeutet, so unterstützen unsere Expert:innen Sie gerne.

Pflicht zur Abfrage der Sozialversicherungsnummer neuer Mitarbeiter

Seit dem 1.7.2024 müssen Arbeitgeber die Sozialversicherungsnummer neuer Mitarbeiter:innen elektronisch bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) abfragen, wenn diese bei der Anmeldung nicht elektronisch programmseitig vorliegt. Einige Abrechnungsprogramme haben ihre Erfassungsmasken bereits angepasst. Für die Abfrage benötigen Sie folgende Daten der neuen Mitarbeitende: Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort und Geburtsland. [Das Juve Handbuch Steuermarkt](#) ist eine jährliche Publikation der Juve-Redaktion über besonders erfolgreiche Kanzleien und Fachgebiete. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Kanzlei oder welche:r Berater:in im vergangenen Jahr durch besonders aktive und dynamische Arbeit und Marktpositionierung aufgefallen ist. Eine umfassende Marktanalyse sowie zahlreiche Gespräche und Interviews mit Mandant:innen, Partnern und Berater:innen bilden hierfür die Grundlage.

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

- #19 Das „abgespeckte“ Wachstumschancengesetz – reicht es für den Wirtschaftsaufschwung?
- #20 Die E-Rechnung kommt 2025 – wie Sie vom Digitalisierungsschub profitieren können
- #21 Mitarbeiter besser binden als suchen – wie die Mitarbeiterbindung durch Benefits & Co. gelingt
- #22 Ist Bürokratieabbau möglich? Wie kann Bürokratieabbau in Deutschland gelingen und was Unternehmen selbst dazu beitragen können.
- #23 Unternehmenstransaktionen im Mittelstand – wie die Bewertung und der Verkauf von Unternehmen reibungslos gelingen

Alle Folgen finden Sie unter diesem [Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.

Taxieren Sie mit!
Überall, wo es
Podcasts gibt.

Folge 24: IT-Recht

Rechtssicher in der
digitalen Welt
unterwegs

Jetzt einschalten



Presse

www.rws-verlag.de

dhpg setzt in der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten auf neues KI-Tool
„Das mittelständische Prüfungs- und Beratungsunternehmen dhpg hat gemeinsam mit Deep Neuron Lab, dem führenden Anbieter für KI-basierte Prüfung von Berichtspflichten, ein KI-Tool zur effizienteren Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) entwickelt. Ab 2024 sind Unternehmen mit einer Bilanzsumme von 25 Mio. Euro, Umsatzerlösen von 50 Mio. Euro oder mit durchschnittlich 250 Mitarbeitenden verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Die dhpg wird das KI-Tool 2025 für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten einsetzen.“

WP StB Hagen Müller
hagen.mueller@dhpg.de



Veranstaltungen

dhpg Online-Seminar: Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Mittelstand

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) legt großen Unternehmen umfangreiche Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit auf. Diese Unternehmen sind verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen über ihre Zulieferer und Partner zu sammeln und offenzulegen. Dadurch ist die CSRD für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) relevant, auch wenn sie nicht unmittelbar von der Richtlinie betroffen sind. Eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung bietet KMU daher die Chance, ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten transparent, strukturiert und aussagekräftig zu kommunizieren und sich durch eine proaktive Haltung zum Thema zukunftsfähig aufzustellen. In unserem kostenlosen dhpg Online-Seminar am **14.11.2024** zeigen Ihnen **WP StB Thomas Bernhardt** und **Bruno Stumpf**, welche Chancen die Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Mittelstand bietet und wie das Thema angemessen umgesetzt werden kann. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

ESG Excellence Forum

Wie gelingt die CSRD-Berichterstattung im Mittelstand? Diese Frage diskutiert **WP Corinna Kaufhold** am **27.11.2024** gemeinsam mit anderen Expert:innen auf dem ESG Excellence Forum 2024, einem speziell auf Wirtschaftsprüfungen ausgerichteten Kongress, um in die praktischen Herausforderungen und Chancen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand einzutauchen. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

IT-Sicherheitstag NRW

In einer zunehmend digitalisierten Welt mit komplexen Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Lage ist die Sicherheit unserer IT-Systeme, Daten und digitalen Werte von entscheidender Bedeutung. Heutzutage stehen Unternehmen vor vielfältigen Herausforderungen, wenn es um die Sicherheit ihrer Daten und IT-Systeme geht. Der IT-Sicherheitstag NRW unterstützt klein- und mittelständische Unternehmen und bietet eine Plattform an, um sich über aktuelle Bedrohungen auszutauschen, bewährte Praktiken zu teilen und gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln. Auch unsere Kolleg:innen der dhpg IT-Services GmbH sind am **11.12.2024** vor Ort und freuen sich auf den Austausch mit Ihnen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Veröffentlichungen

WP StB Uwe Stengert, **Angebot und Rechnung für Gewinner**, Stbg – Die Steuerberatung, Heft 9/2024, S. 305 f.

StB Gert Klöttchen, **Zum Vorsteuerabzug für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)**, StuB – Unternehmenssteuern und Bilanzen, Heft 19/2024, S. 749 ff.



Zahlungstermine

November 2024

Steuern und Sozialversicherung

11.11. (14.11.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

27.11.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

München

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter standorte.dhpg.de.

Internationale Kooperation



INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

CLA Global Limited
www.claglobal.com